



Faktenblatt

Laserpointer-oder-nicht ?

1 Kurzinformation

In den letzten Jahren sind vermehrt gefährliche Laserpointer in Umlauf gekommen, die zu Augen- und Hautschäden führen können. Besonders über das Internet werden solche in der Schweiz nicht zugelassenen Geräte angeboten. Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) regelt unter anderem die Verwendung von Laserpointern.

Verboten sind der Besitz, die Einfuhr sowie die Durchfuhr, die Abgabe und das Anbieten von Laserpointern der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4. Das Verbot gilt auch für nicht oder falsch klassierte, bzw. nicht korrekt nach SN EN 60825-1:2014 «Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen» gekennzeichnete Geräte.

Ausschliesslich Geräte der Klasse 1 dürfen zu Zeigezwecken in Innenräumen verwendet werden.

Wie erkenne ich, ob ich einen gefährlichen und verbotenen Laserpointer habe?

- Der Laserpointer ist mit den Laserklassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B oder 4 beschriftet. Die Beschriftungen können in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst sein und müssen auf dem Gerät angebracht sein
- Der Laserpointer trägt andere Beschriftungen wie Laser Klasse 3A, IIIA, 1C, usw.
- Der Laserpointer trägt keine oder keine entzifferbare Beschriftung zu einer Laserklasse

ACHTUNG: Die Regelungen gelten unabhängig von der Farbe des Lasers, d.h. insbesondere auch für infrarote, also nicht sichtbare Laser.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Information zu Laserpointern finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit
<https://www.bag.admin.ch/de/laserpointer>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz, Sektion NIS/DOS
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch

2 Handelt es sich bei meinem Gerät um einen Laserpointer

Die Definition des Begriffs Laserpointer ist im Artikel 22 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSLG) gegeben:

«Als Laserpointer im Sinne [der V-NISSLG] gilt eine Lasereinrichtung, die auf Grund ihrer Grösse und ihres Gewichts in der Hand gehalten und mit der Hand geführt werden kann und die für Zeige- und Vergnügungs- sowie Abwehr- und Vergrämungszwecke Laserstrahlung ausstrahlt.»

Das bedeutet:

1. Die Lasereinrichtung ist so konstruiert und dimensioniert, dass eine Person sie in der Hand halten und mit der Hand führen kann;
2. Die Lasereinrichtung ist so konstruiert, dass eine Person sie für Zeige-, Vergnügungs-, Vergrämungs-, Abwehrzwecke verwenden kann.

Als Laserpointer gelten folglich auch alle Laserprodukte, die gemäss der Definition keine Laserpointer darstellen, aber zweckentfremdet als solche verwendet werden (bspw. bei der Benutzung des Lasers eines Distanzmessgeräts als Präsentierer, entgegen der Betriebsanleitung). Zusätzlich auch Geräte, welche ursprünglich keine Laserpointer darstellten, aber nach einem vorsätzlichen Umbau als Laserpointer verwendet werden können.

2.1 Erläuterungen der Kriterien

Die nachfolgend aufgelisteten Beispiele sind nicht abschliessend, sondern dienen lediglich zur Veranschaulichung der einzelnen Verwendungszwecke.

2.1.1 Kriterium Grösse, Gewicht, von Hand führbar

Von «Grösse, Gewicht, von Hand haltbare und führbare Lasereinrichtungen» sind Lasereinrichtungen, die dafür bestimmt sind, dass sie von Personen in der Hand gehalten und von Hand geführt werden können, und die in Grösse, Gewicht und Handhabbarkeit entsprechend konstruiert sind.

Nicht unter dieses Kriterium fallen Lasereinrichtungen, die zwar das Kriterium «Grösse, Gewicht, von Hand haltbare und führbare Lasereinrichtungen» erfüllen, aber nicht zu Zeige-, Vergnügungs-, Vergrämungs-, Abwehrzwecken bestimmt sind wie z.B. Laser-Codescanner, Laser-Distanzmessgeräte, etc.

2.1.2 Kriterium Zeigezwecke

Laserpointer der Klasse 1 sind ausschliesslich in Innenräumen zu Zeigezwecken zugelassen.

Unter Laserpointer für Zeigezwecke fallen Lasereinrichtungen, die für eigentliche Zeigezwecke konstruiert sind. Zulässig sind also beispielsweise Hilfsmittel bei Vorträgen und Präsentationen, im Unterricht, bei Aus- und Weiterbildungen, bei Schulungen, bei Führungen (in Innenräumen), etc.

2.1.3 Kriterium Vergnügungszwecke

Die Verwendung von Laserpointern zu Vergnügungszwecken ist nicht zulässig.

Unter Vergnügungszwecke fallen dabei Lasereinrichtungen, die zum Freizeitvergnügen, als Spielzeug, als Tierspielzeug oder zu weiteren ähnlichen Zwecken verwendet werden können, also beispielsweise die folgenden von Hand führbaren Laser:

- die zum Zweck des Gravierens bei Hobbyarbeiten angepriesen werden;
- die zum Basteln oder zu hobbymässigen Laserversuchen angepriesen werden;
- die zum Feuer anzünden angepriesen werden;
- die allgemein zum Spielen angepriesen werden (Erwachsenen-, Kinder- oder Tierspielzeug);
- die für Lasershows angepriesen werden;

- Taschenlampen (falls diese Laserstrahlung ausstrahlen; siehe 3.5.2 Laserlampen, -taschenlampen, -stirnlampen & -velolichter, Autoscheinwerfer)
- etc.

2.1.4 Kriterium Vergrämungszwecke

Die Verwendung von Laserpointern zu Vergrämungszwecken ist nicht zulässig.

Unter Vergrämungszwecke fallen dabei Geräte, die als Vergrämungsmittel oder Repellentien gegen Tiere angepriesen werden, beispielsweise in der Landwirtschaft oder bei Industrieanlagen.

Eine Ausnahme für die Verwendung von Laserpointern zur Vergrämungszwecken ist die Einfuhr, der Besitz und die Verwendung von gewissen Laserpointern zur Tier- oder Vogelvergrämung auf Flugplatzperimetern. Dazu ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen (siehe 3.5.7.1 Vogelvergrämung auf Flugplätzen).

2.1.5 Kriterium Abwehrzwecke

Die Verwendung von Laserpointern zu Abwehrzwecken ist nicht zulässig.

Unter Abwehrzwecke fallen dabei Lasergeräte, die als persönliche Schutzmittel oder als Selbstverteidigungsmittel angepriesen und verwendet werden (siehe 3.3 Zubehör für Waffen, bzw. Waffenähnliche Produkte). Nicht unter das Kriterium «Abwehrzwecke» fallen handgeführte Laserwaffen, die von Polizei, Militär oder Nachrichtendienst eingesetzt werden können.

3 Produktkategorien & Beispiele

Die aufgeführten Produktbeispiele sind nicht abschliessend.

3.1 Lasermodule & -halbfabrikate

Laserhalbfabrikate, die zwar bezüglich Grösse und Gewicht von Hand halt- und führbar sind, aber nicht zu Zeige-, Vergnügungs-, Abwehr- oder Vergrämungszwecke eingesetzt werden, fallen nicht unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Dazu zählen bspw. Lasermodule. Ein Lasermodul ist dabei ein Laser-Bauteil, welches Teil eines grösseren Systems ist und nicht losgelöst von diesem betrieben werden kann. Solche Halbfabrikate verfügen über keine eigene Stromversorgung, keinen Ein- und Aus-Schalter, keine Steuerung / Regelung und kein Gehäuse, welches das Gesamtsystem umschliesst. Halbfabrikate verfügen jedoch über elektrische Anschlüsse (Klemmen, Anschlusskabel etc.) für die Energieversorgung.

Achtung: Wird aus solchen Laserhalbfabrikaten, bzw. -modulen eine Lasereinrichtung so zusammengebaut oder gebastelt, dass diese von Personen in der Hand gehalten und geführt werden kann, so fällt dies unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG (siehe dazu 2.1.3 Kriterium Vergnügungszwecke).

3.2 Laser für gewerbliche und industrielle Anwendungen

Laser für gewerbliche und industrielle Anwendungen (bspw. Laserscanner für Vermessungen oder Naturgefahrenbeobachtung; Laser für Forschung und Entwicklung; Laser zur Überwachung der Verkehrssicherheit; Lasergestützte Ortungs- und Positionierungssysteme; Laser-Codescanner bei Kassensystemen; Distanzmessgeräte; Thermometer; Baulaser; Nivellierlaser; Glasfaserprüfgeräte; etc.) fallen nicht unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG, da diese nicht zu Zeige-, Vergnügungs-, Vergrämungs-, Abwehrzwecken eingesetzt werden.

Achtung: Dies entbindet nicht von der Einhaltung weiterer rechtlicher Vorgaben (bspw. der Verord-

nung über elektrische Niederspannungserzeugnisse NEV ([SR 734.26](#)), dem Produktesicherheitsgesetz PrSG ([SR 930.11](#)) oder der Maschinenverordnung MaschV ([SR 819.14](#)) und damit der SN EN 60825-1.

Wird ein Gerät mit der Zusatzfunktion Laserpointer beworben bzw. kann der Laser mit Hilfe einer entsprechenden Funktion als Laserpointer verwendet werden, fällt das Gerät dementsprechend als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

Wird ein Gerät entgegen des vom Hersteller angedachten Verwendungszweck als Laserpointer verwendet, gilt das Gerät zum Zeitpunkt der Verwendung als Laserpointer und fällt zu diesem Zeitpunkt unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG (Bsp.: jemand verwendet einen Distanzmesser entgegen der Betriebsanleitung, illegalerweise als Laserpointer zu Zeigezwecken und wird dabei angezeigt).

3.3 Zubehör für Waffen, bzw. Waffenähnliche Produkte

3.3.1 Waffenzubehör gemäss Waffengesetz WG

Laser als *Waffenzubehör gemäss Waffengesetz WG* ([SR 514.54](#) Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition) fallen unter das WG. Als Waffenzubehör gilt dabei ausschliesslich *Waffenzubehör gemäss WG*. Jegliches weitere, sonstige Zubehör für Waffen (umgangssprachlich oft auch Waffenzubehör genannt) gilt nicht als *Waffenzubehör gemäss WG*.

3.3.1.1 Laserzielvorrichtungen & -geräte, Laservisier bzw. Ziellaser

- Laserzielhilfen, die in Waffen integriert sind oder die gemäss Produktesbeschreibung (Bedienungsanleitung) ausschliesslich dazu konzipiert sind auf Waffen montiert zu werden (i.e. beiliegende Montageteile), gelten als *Waffenzubehör gemäss WG* und fallen unter das WG (**Achtung:** Laserzielhilfen sind bewilligungspflichtig nach WG).
- Einzelne Laserzielgeräte ohne Waffenmontierung gelten als Laserpointer und fallen unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG

3.3.2 Zubehör für Waffen, welche nicht als Waffenzubehör gem. WG gelten

Lasereinrichtungen für Waffen und waffenähnliche Produkte, die nicht als Laserzieleinrichtung dienen und die damit nicht als *Waffenzubehör gemäss WG* gelten, fallen unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG, falls die Kriterien aus Art. 22 V-NISSLG erfüllt sind (siehe 2.1 Erläuterungen der Kriterien).

3.3.2.1 Laserboresighter

Ein Boresighter ist ein Instrument zur Justierung und Kalibrierung einer Zielhilfe einer Waffe. Laserboresighter fallen unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Eine Ausnahme bilden Boresighter, die sich ausschliesslich eingelegt im Patronenlager – also nicht ausserhalb der Waffe – durch die Waffe selber einschalten lassen; diese fallen nicht unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

3.3.2.2 Laser-Trainingspatronen

Laser-Trainingspatronen sind Patronen, welche bei Betätigung des Abzugs einer Waffe einen Laserstrahl ausstrahlen. Sie werden entweder in den Lauf eingelegt oder in die Mündung gesteckt. Laser-Trainingspatronen fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG, ausser sie können ausschliesslich einzelne Laserpulse ausstrahlen, wenn sie in oder an der Waffe montiert sind und durch die Waffe ausgelöst werden.

Laser-Trainingspatronen, welche sich ausserhalb der Waffe einschalten lassen (bspw. durch Drücken des Auslösers auf der Rückseite) fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

3.3.2.3 Taktische Lampen, Jagdlampen

Sogenannte taktische Lampen und Jagdlampen, bzw. Jagdlichter, welche Laserstrahlung ausstrahlen und damit das Zielgebiet beleuchten fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Dies gilt unabhängig von deren Wellenlänge, d.h. auch für Produkte, die im Infrarotbereich strahlen und somit für das Auge nicht sichtbar sind.

3.3.3 Laserpistolen zu Trainingszwecken

Laserpistolen oder -waffen, die

- für Trainingszwecke konstruiert sind und die der Hersteller dafür in Verkehr gebracht hat,
- über Produkteinformationen, Sicherheitsanweisungen und Sicherheitsvorkehrungen des Herstellers verfügen und
- die weder ein Kinderspielzeug noch ein Produkt zu Vergnügungszwecken für Jugendliche und Erwachsene darstellen,

fallen nicht unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

3.3.4 Waffenähnliche Produkte

Dieses Unterkapitel beschreibt Produkte, welche von Aufbau und Funktionsweise her Waffen ähnlich sind, aber nicht als Waffen gemäss dem Waffengesetz gelten (Art. 4 WG).

3.3.4.1 Sportgeräte für Erwachsene

Armbrust, Steinschleuder und ähnliche Geräte gelten als Sportgeräte für Erwachsene. Dabei existieren Modelle, welche über eine Laserzielhilfe verfügen. Wird diese Laserzielhilfe separat geliefert, bzw. betrieben (bspw. Armbrust mit Ziellaser zum Eigenbau), so fällt der Laser als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

Handelt es sich um Sportgeräte mit fix eingebautem Laser, die eine Person in den Händen hält, fallen diese ebenfalls unter die V-NISSLG (Vergnügungszwecke), da das Sportgerät keine Waffe darstellt und damit der Laser keine Laserzielvorrichtung gemäss WG ist.

3.3.4.2 Aufsätze für Pfefferspray

Ein Laseraufsat für einen Pfefferspray (o.Ä.), sei es als Zielhilfe oder zu Verteidigungszwecken, fällt als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Diese Laseraufsätze gelten nicht als Waffenzubehör gemäss Waffengesetz.

3.3.4.3 Waffenförmige Laser & Waffenimitate

Lasereinrichtungen, welche die Form einer Waffe haben oder imitieren und die ein Hersteller nicht explizit für Trainingszwecke in Verkehr gebracht hat (wie bspw. Laser-Trainsingspistolen; siehe dazu 3.3.3 Laserpistolen zu Trainingszwecken), fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

3.4 Multifunktionsprodukte

Multifunktionsprodukte, also konstruktiv und bedienungsmässig Laserpointer-ähnliche Produkte mit eingebautem Laser zu Zeige-, Vergnügungs-, Abwehr- oder Vergrämungszwecken fallen unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Dies beinhaltet bspw. folgende Produkte:

- Schlüsselanhänger, Taschenmesser, Kugelschreiben, Stifte, Schreibgeräte, Touch Pens, Mobiltelefone, Powerbanks, Taschenlampen, usw. mit eingebautem Laserpointer;
- Geschenkartikel und Give-aways mit eingebautem Laserpointer;
- Fernbedienungen & Präsenter mit eingebautem Laserpointer, wie sie z.B. für (audio)visuelle Anlagen (Projektoren, Bildschirme etc.) verwendet werden;
- Laser-Distanzmessgeräte, die auch als Zeigegeräte vermarktet werden;

- Laserpointer als Zusatzgeräte für andere Produkte wie z.B. Laserpointeraufsätze für Mobiltelefone;
- etc.

3.5 Weitere Produkte

3.5.1 Teleskopzubehör

Laserkollimatoren zur ausschliesslichen Justierung von Spiegelteleskopen, solange bei der Verwendung die Laserstrahlung höchstens aus der Okularöffnung austritt, fallen nicht unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Jegliche weitere Lasereinrichtung (bspw. zur Ausrichtung einer parallaktischen Montierung) fällt unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

3.5.2 Laserlampen, -taschenlampen, -stirnlampen & -velolichter, Autoscheinwerfer

Strahlt eine von Hand führbare Lampe Laserstrahlung aus, fällt sie als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG (bspw. Jagdlicht, siehe 3.3.2.3 Taktische Lampen, Jagdlampen). Wird der Laser ausschliesslich dazu verwendet um ein Leuchtmittel zum Leuchten zu bringen¹, und strahlt die Lampe gemäss Produktebeschreibung (Bedienungsanleitung, Verpackung etc.) keine eigentliche Laserstrahlung aus, so ist die Lampe als Gerät der Laser Klasse 1 zu beschriften. In diesem Fall fällt das Gerät nicht unter das Importverbot von Laserpointer der V-NISSLG (Art. 23 Abs. 1 V-NISSLG) und die Lampe darf in Innenräumen zu Zeigezwecken verwendet werden (Art. 23 Abs. 3 V-NISSLG).

Tritt aus der Lampe Laserstrahlung aus, welche den von der Klasse 1 verlangten Grenzwert übersteigt, so fällt diese als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

Laserstirnlampen, welche Laserstrahlung ausstrahlen, fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Dies gilt auch für Geräte, welche für therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

Velolichter mit eingebautem Laser fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Dies gilt auch für Geräte, welche nicht der eigentlichen Lichtfunktion dienen, sondern Symbole wie bspw. Velostreifen auf die Strasse projizieren. Nebst dem Besitzverbot durch die V-NISSLG ist auch die Verwendung solcher Geräte im Strassenverkehr gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge nicht zulässig ([SR 741.41](#); Art. 216 Abs. 2 VTS).

Laser-Autoscheinwerfer fallen nicht als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG, da diese die Kriterien aus Art. 22 V-NISSLG nicht erfüllen. Separat gelten diese als Laserhalbfabrikate (siehe 3.1 Lasermodule & -halbfabrikate).

3.5.3 Spielzeug

Gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV ([SR 817.02](#), Art. 65) «gelten alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern bis vierzehn Jahren zum Spielen verwendet zu werden» als Spielzeug. Nach der Spielzeugverordnung VSS ([SR 817.023.11](#); Anh. 2. Zif. 4 Abs. 8) ist «Spielzeug [...] so zu gestalten und herzustellen, dass von ihm keine Gefahren für die Gesundheit ausgehen und keine Risiken einer Verletzung der Augen oder der Haut durch Laser, Leuchtdioden (LED) oder andere Strahlungen ausgehen.» Dies beschränkt die Verwendung von Lasern in Spielzeug auf Geräte der Klasse 1.

Solche Laser in Spielzeug im Sinne der LGV, solange diese ausschliesslich gemäss Spielanleitung verwendet werden, fallen nicht unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG, müssen aber gemäss VSS der Klasse 1 angehören.

¹ Gemäss SN EN 60825-1 müssen Lasergeräte auch dann mit einer Laserklasse beschriftet sein, wenn während des normalen Betriebs keine Laserstrahlung austritt und ausschliesslich während der Wartung, im Service oder im Fehlerfall Laserstrahlung austreten kann, die den Grenzwert der Klasse 1 übersteigt.

Laser als Katzen- und Tierspielzeug, die der Definition von Art. 22 V-NISSLG entsprechen, fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Dies trifft für die allermeisten, von Hand geführten sogenannten «*LED Pointer*», «*Licht Pointer*», etc. zu, welche als Katzenspielzeug angeboten werden. Da deren Verwendung ein Vergnügungszweck darstellt, sind die Geräte gemäss V-NISSLG verboten.

3.5.4 Lasergravierer

Lasergraviergeräte, welche von Hand führbar sind («Grösse, Gewicht», siehe 2.1.1 Kriterium Grösse, Gewicht, von Hand führbar) fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Wird eine zusätzliche Stromversorgung benötigt (Netzanschluss) und der Laser fest auf dem Graviergerät montiert, so ist der Laser nicht mehr von Hand führbar und fällt als Halbfabrikat bzw. Lasermodul nicht unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG (siehe 3.1 Lasermodule & -halbfabrikate).

Achtung: Dies entbindet nicht von der Einhaltung weiterer rechtlicher Vorgaben. Lasergraviermaschinen fallen bspw. in den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung MaschV ([SR 819.14](#)). Viele eher günstige Produkte zur Anwendung zuhause erfüllen dabei die Anforderungen an den Schutz vor austretender Laserstrahlung nicht. Häufig bieten auch die mitgelieferten Schutzbrillen keinen Schutz vor der Laserstrahlung. Für gewerbliche Lasergravier- und Laserschneidemaschinen liegt die Zuständigkeit bei der Suva; für nicht gewerbliche Geräte (i.e. Konsumentenprodukte) bei der BFU (Art. 20 PrSV, [SR 930.111](#)).

3.5.5 Experimentierlaser

Experimentierlaser, welche die Definition von Art. 22 V-NISSLG erfüllen, fallen grundsätzlich unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG (siehe 2.1.1 Kriterium Grösse, Gewicht, von Hand führbar).

Laser in Experimentierkästen fallen als Spielzeug unter die Spielzeugverordnung VSS (siehe 3.5.3 Spielzeug).

3.5.6 Wellness- & Gesundheitslaser

Ist eine von Hand führbare Lasereinrichtung als Medizinprodukt gemäss Medizinprodukteverordnung (MepV [SR 812.213](#)) zertifiziert, gilt diese nicht als Laserpointer gemäss V-NISSLG (**Achtung:** Je nach Verwendungszweck kann das Gerät unter Abschnitt 2 V-NISSLG fallen und es braucht für die Verwendung einen Sachkundenachweis; siehe 3.5.8 Produkte, welche in anderen Abschnitten der V-NISSLG geregelt sind).

Lasereinrichtungen zu Wellnesszwecken, Gesundheitszwecken, pseudo- oder nichtwissenschaftlichen Zwecken (bspw. Laser zur «Harmonisierung» von Lebensmitteln, Gegenständen, Lebewesen, etc.), die nicht als Medizinprodukt zertifiziert sind, und auf die die Definition von Art. 22 V-NISSLG zutrifft, gelten als Laserpointer und fallen unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

3.5.6.1 Laser für Akupunktur und LLLT

Von Hand führbare Akupunkturlaser sowie Low level light therapy-Geräte (LLLT), die als Medizinprodukte zertifiziert sind, gelten nicht als Laserpointer und fallen nicht unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG. Sind solche Geräte nicht als Medizinprodukte zertifiziert, gelten sie als Laserpointer und fallen unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

3.5.7 Vogelvergrämung

Mobile Vogelvergrämungslaser, bspw. für Industrieanlagen oder die Landwirtschaft fallen als Laserpointer unter das Laserpointerverbot der V-NISSLG.

3.5.7.1 Vogelvergrämung auf Flugplätzen

Gemäss Art. 23 Abs. 2 V-NISSL sind mit einer entsprechenden Bewilligung der für Flugplätze zuständigen Behörde die Einfuhr und der Besitz zum Zwecke der Vogelvergrämung auf Flugplatzperimetern von Laserpointern der Klassen 1, 1M, 2, 2M, 3R und 3B für Flugplätze zulässig. Voraussetzung ist, dass ausgebildetes Flugplatzpersonal solche Laserpointer sachkundig verwendet, um keine Personen zu blenden oder zu gefährden. Solche zur Vogelvergrämung verwendeten Laserpointer dürfen ausschliesslich innerhalb des Perimeters eines Flughafens strahlen (d.h. keine Strahlung vom Boden auf Vögel, die auf Bäumen sitzen, da der Strahl dabei über den Flugplatzperimeter hinausgehen kann).

3.5.8 Produkte, welche in anderen Abschnitten der V-NISSL geregelt sind

Nicht als Laserpointer gelten Lasereinrichtungen, die in anderen Abschnitten der V-NISSL geregelt sind. Darunter fallen medizinisch verwendete Laser, kosmetisch verwendete Laser, Laserprojektoren (d.h. vollständige Lasereinrichtungen für Lasershows); Laser, die in Lasertag-Anlagen eingesetzt werden.

4 Literaturverzeichnis

SN EN 60825-1:2014 «Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen»²

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSL) [SR 814.71](#)

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSL) [SR 814.71](#)

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) [SR 514.54](#)

Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) [SR 930.11](#)

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) [SR 734.26](#)

Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS) [SR 817.023.11](#)

Medizinprodukteverordnung (MepV) [SR 812.213](#)

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) [SR 741.41](#)

Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV) [SR 819.14](#)

Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV) [SR 930.111](#)

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) [SR 817.02](#)

² Die Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden; Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV, Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.